

III.

Verhältnisse des Ordens zur hohen Geistlichkeit.

Da es nicht unbekannt sein kann, mit welchem feindseligen Widerstreben ein großer Theil der hohen Geistlichkeit lange Zeit dem Orden gegenüber stand, indem schon anderwärts die langwierigen Kämpfe, welche er mit ihr zur Behauptung seiner Privilegien und Freiheiten zu bestehen hatte, weiter erörtert worden sind¹⁾, so dürfen sie hier wohl füglich unberührt bleiben und nur des Ergebnisses dieser Kämpfe mag erwähnt werden, daß der Orden schon im Verlauf des 13ten Jahrhunderts nicht bloß in weltlichen, sondern auch in kirchlichen Verhältnissen eine sehr freie Stellung und in manchen eine völlige Unabhängigkeit der hohen Geistlichkeit gegenüber gewonnen hatte.

Man würde jedoch irren, wollte man behaupten, daß während und in diesen Kämpfen die gesammte hohe Geistlichkeit dem Orden feindlich und widerstrebend gegenüber gestanden habe. Wie er die Häupter der Christenheit, Päpste und Kaiser, unter die erhabensten seiner Gönner und Wohltäter zählte, so sehen wir, deren vorleuchtendem Beispiele folgend immer auch eine große Zahl hoher Prälaten und unter ihnen gerade schon vermöge ihrer Stellung in der Kirche Deutschlands die gewichtigsten und vielvermögendsten als Freunde und Beschützer für den Orden wirken. In ihrer Reihe stehen obenan die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln.

Die Erzbischöfe von Mainz bewährten sich fast ohne Ausnahme stets als des Ordens Förderer und Gönner. Schon bei seiner frühesten Anheimung in Deutschen Landen, im Jahre 1211, überträgt ihm der Erzbischof Siegfried II. das Patronat über die Kirche zu Reichenbach nebst den dazu gehörigen Gütern und begründet somit die erste Komthurei in Hessen²⁾. Einige Jahre später bestätigt er ihm die Schenkung der Kirche zu Wiesbaden, desgleichen auch das Patronat über die Kirche zu Ober-Mörlen in Hessen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dem Pfarrer stets ein geziemendes Ein-

¹⁾ Vgl. Voigt Geschichte Preussens II. 102. 148, III. 3. 142.

²⁾ Urkunde bei Hennes 10.

kommen zugewiesen werden solle¹⁾. Diese Gunst erwiderte nachmals der Hochmeister durch eine ausnahmsweise nur für die Diöcese dieses Erzbischofs geltende Verordnung, indem er auf das dem Orden vom Röm. Stuhl erteilte Privilegium, nach welchem Ordensgeistliche bei einer Suspension des Gottesdienstes oder ausgesprochener Excommunication der Sentenz eines Bischofs nicht unterworfen sein sollten und Mitbrüder des Ordens von keinem Bischof excommunicirt werden könnten, aus Wohlwollen gegen den Erzbischof und um sich dessen Gunst zu erwerben, in Betreff der Cleriker in der Mainzer Diöcese Verzicht leistete und bestimmte, daß diese Cleriker, um die Auctorität des Erzbischofs nicht zu schmälern, dessen erzbischöflicher Jurisdiction eben so wie andere dem Gebot des Erzbischofs Folge leisten sollten, nur mit der Ausnahme, daß bei verschlossenen Thüren von ihnen stiller Gottesdienst gehalten werden dürfe. Jedoch solle solcher Gehorsam nur allein dem Erzbischof von Mainz, sonst keinem seiner Prälaten erwiesen werden²⁾. Der nachfolgende Erzbischof Siegfried III. beschenkte das Ordenshaus zu Koblenz für alle seine Güter mit völliger Zollfreiheit auf dem Rhein und seine Nachfolger Christian II. und Gerhard I. wiederholten die Schenkung³⁾. Der letztere bewies dem Orden auch dadurch noch seine besondere Gunst, daß er ihm den ruhigen und ungestörten Besitz aller der Kirchen, Kapellen und Zehnten zusicherte, so viel er deren nur irgend in seiner Diöcese erhalten möge⁴⁾. Auch die nachfolgenden Erzbischöfe bewährten sich oft als des Ordens wohlthätige Gönner. Werner von Eppstein wollte ihm dadurch sein Wohlwollen bezeugen, daß er ihm für alle seine Schiffe mit selbsterzeugten Ladungen die Zollfreiheit auf dem Rhein und Main noch erweiterte⁵⁾. Gerhard II. von Eppstein sicherte dem Deutschmeister Konrad von Feuchtwangen die ihm von mehreren Prälaten bestrittene Befugniß zu, Ordenspriester in Pfarrkirchen ganz nach seinem Gutbefinden und wie es ihm irgend zweckmäßig scheine, ungehindert versetzen zu können und gebot den Prälaten bei strenger Ahndung, den Meister in dieser Freiheit in keiner Weise zu beschränken⁶⁾. Und

¹⁾ Urf. bei Hennes 33. 42.

²⁾ Urf. vom J. 122 . . bei Gud. IV. 869—870.

³⁾ Urf. von den J. 1245, 1249 u. 1253 bei Hennes 121. 134. 141.

⁴⁾ Urf. vom J. 1253 bei Jaeger I. 34.

⁵⁾ Urf. vom J. 1265 bei Hennes 181.

⁶⁾ Urf. vom J. 1290 bei Jaeger I. 100.

man erwies sich dankbar für so vielfach bewährte Gunst des erzbischöflichen Stuhls. Der Hochmeister Burchard von Schwanden erließ an sämtliche Landkomthure und Komthure in ganz Deutschland den Befehl, man solle des Erzbischofs Gesandtschaften, so oft er es von irgend einem verlange, nach allem Gehorsam fördern, ehrerbietig aufnehmen und getreu ausführen. Je mehr man sich hierin beeifern werde, um so mehr werde man ihn selbst zum Dank verpflichten. Selbst die Art, mit welcher der Meister diesen Befehl an die Gebietiger ergehen ließ, bezeugt die dankbare Erkenntlichkeit, zu der er sich gegen den hohen Prälaten zu Mainz verpflichtet fühlte¹⁾. Auch im Verlauf des 14ten und 15ten Jahrhunderts erfreute sich der Orden noch fort und fort der Gunst des erzbischöflichen Stuhls. So nahm der Erzbischof Balduin von Trier als Administrator von Mainz auf Bitten der Ordensbrüder die Komthure und Convente der Ordenshäuser zu Mergentheim, Brotsfelden, Neubrunn und Argshofen nebst allen dazu gehörigen Gütern in seinen und des Stifts besondern Schutz und Schirm, wofür ihm und seinen Nachfolgern der Deutschmeister ein jährliches Schutzgeld von 80 Pfund Heller verhiess²⁾. Es war ein Zeichen des besondern Vertrauens, daß der Erzbischof Gerlach, Graf von Nassau, im Jahre 1364 in einem damals für wichtig geltenden Streit über den Besitz eines Fingers des heiligen Georg den Deutschmeister Philipp von Vickenbach zum Schiedsrichter aufrief³⁾. Dagegen ertheilte auch nachmals der Erzbischof Konrad II. von Weinsberg dem Deutschmeister Siegfried von Benningen auf dessen Bitte bereitwillig die Erlaubniß, während seines Aufenthalts auf dem Hause zu Brotsfelden jeder Zeit in den erzbischöflichen Wäldern und Gewässern freie Jagd und Fischerei durch die Seinigen betreiben lassen zu dürfen⁴⁾.

Wichtiger war es freilich noch, daß nun der Erzbischof von

¹⁾ Urk. vom Jahre 1287 bei Guden. III. 1166. Der Hochmeister sagt: *Exigentibus praeclaris meritorum beneficiis venerabilis patris et domini nostri, s. Maguntine sedis Archiepiscopi, quibus nos et Ordinem nostrum specialis dilectionis privilegio, pro favore ac paterno affectu incessanter prosequitur, universos et singulos vos rogamus et rogando volumus etc.*

²⁾ Guden. IV. 1044. *Acta Academ. Palat. II. 30.* Urk. vom J. 1333; Freyberg VII. 84 setzt sie ins J. 1334. Die Uebereinkunft wurde im J. 1351 erneuert. Freyberg VIII. 252.

³⁾ Würdtwein *Nova subsidia diplomat. VII. 345.*

⁴⁾ Guden. III. 595. Freyberg VI. 39.

Mainz ebenso wie andere hohe Prälaten der Kirche zugleich mit die Verpflichtung auf sich nahm, in allen den Fällen, wo die Rechte und Freiheiten des Ordens verletzt oder sein rechtmäßiges Besizthum in irgend einer Weise geschmälert und beeinträchtigt wurde, sich seiner Sache mit allem Eifer anzunehmen. Wir wissen, daß zu diesem Zweck der Papst schon in früherer Zeit eine Anzahl von Erzbischöfen und Bischöfen in verschiedenen Theilen Deutschlands als Erhalter oder Conservatoren und Richter zur Wahrung und Aufrechthaltung der Privilegien des Ordens erkoren und bevollmächtigt hatte. Als ein solcher erscheint schon im 14ten Jahrhundert auch der Decchant Nicolaus zu S. Gangolf zu Mainz ¹⁾ und als ein solcher tritt dann nachmals der Erzbischof Konrad III. von Mainz auch selbst auf, indem er den Ritter Wiprecht von Hohenhart, der den Komthur und Convent zu Mergentheim fort und fort bedrängt und befehdet hatte, im ganzen Umfang seiner Diöcese öffentlich in den Bann erklären ließ ²⁾. Als späterhin der Orden in Preußen durch den Aufstand der dortigen Bundesstädte und durch die Beihülfe des Königs von Polen in Gefahr gerieth, den Besiz des ganzen Landes zu verlieren, war es der Erzbischof Dietrich I. von Mainz, ein Graf von Erbach, der an der Spitze der im December des Jahres 1456 zu Nürnberg versammelten Fürsten in Gemeinschaft mit ihnen einen Aufruf zur Hülfe für den Orden an Fürsten und Adel in ganz Deutschland ergehen ließ ³⁾. Bei so geneigter Gesinnung gegen den Orden verständigte sich der Erzbischof mit dem Deutschmeister Ulrich von Rentersheim auch leicht sowohl über die Frage, ob das Haus zu Sachsenhausen zu gewissen Dienstleistungen für das Erzstift Mainz

¹⁾ Urf. vom J. 1377 bei Jaeger II. 147. Schon im J. 1290 kommt vor: Al. Decanus Herridensis fratribus Teut. per diocesim Eystetensem ab Archiepiscopo Moguntino conservator datus et defensor, ad viceplebanum in Wizenburch, ut urbis quosdam cives, qui bona fratrum violenter invaserunt, ad restituenda ea infra octo dies sub poena excommunicationis commoveat. Lang IV. 459.

²⁾ Urf. vom J. 1424 bei Jaeger III. 41. Der Erzbischof wird darin genannt Conservator principalis a sede Apostolica specialiter deputatus.

³⁾ Urf., dat. Nürnberg am Sonnt. vor Thomä 1456 bei Jaeger III. III. Bei Serarius Rer. Mogunt. I. 755 wird der Erzbischof Dietrich domorum Ordinis Theut. Mergentheimensis, Brotfeldensis, Neuenbrunnensis et Argeshoffensis Advocatus et Patronus genannt. Der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim spricht ihn gegen Verletzungen des Ordensgebiets um Schutz an-

verpflichtet sei¹⁾, als auch in Betreff der sogenannten Subsidien und Procurationen, welche ersterer zu seines Stifts Bedürfnissen auf alle in seinem Sprengel befindlichen Pastoreien, Pfarrkirchen, Klöster, Kapellen und andere Gotteslehen ausgeschrieben hatte. Wie er den Orden auf seine Lebenszeit davon frei sprach²⁾, so erließ auch nachmals bei Erneuerung des Vertrags im Jahre 1485 der Erzbischof Berthold, ein Graf von Henneberg wiederum für seine Lebenszeit auf Ansuchen des Deutschmeisters Reinhard von Neipperg die im Sprengel des Erzstifts liegenden Ordenskirchen der Leistung der Subsidien und Procurationen, jedoch dergestalt, daß ihm in den im Vertrage nicht ausdrücklich genannten Ordenskirchen sein Recht auf die Subsidien und Procurationen noch vorbehalten bleibe, wogegen ihm der Deutschmeister für die erwähnte Verzichtleistung eine jährliche Entschädigung von 30 Gulden zu entrichten versprach³⁾. Auch dem Deutschmeister Andreas von Grumbach gab Berthold dadurch noch einen Beweis seiner besondern Gunst, daß er ihm nicht nur erlaubte, wenn es ihm beliebe, in der Stadt Mainz zu seinem Gebrauch einen Hof oder eine Behausung zu kaufen, sondern auch versprach, dieselbe von allen ihm zukommenden Abgaben und Leistungen zu befreien⁴⁾. Und auch noch späterhin herrschte zwischen dem Orden und dem erzbischöflichen Stuhl zu Mainz fortwährend ein so freundliches Verständniß, daß, als der Komthur zu Mergentheim im Jahre 1513 in der damaligen Fehde mit Götz von Berlichingen vom Schwäbischen Bund des Landfriedensbruches beschuldigt wurde, der Deutschmeister ihm keinen bessern Rath zu geben wußte, als gegen den Bund

¹⁾ Wir haben hierüber nur ein Notariatsinstrument vom 2. Nov. 1454 im Arch. zu Sachsenhausen, über das Verhör eines Ordenspriesters und zweier Ordensbrüder, welche erklärten, daß das Haus dem Erzbischof zu keinen andern Diensten verpflichtet sei, als ihm zuweisen 2 oder 3 Pferde oder einen Wagen zu stellen. Vgl. über den Streit Serarii Ker. Mogunt. I. 764.

²⁾ Darüber die nachfolgende Urkunde vom 3. 1485, wo von dieser Uebereinkunft die Rede ist.

³⁾ Urf., dat. Bingen am T. Petri und Pauli 1485 bei Jaeger III. 151. Als Ordenskirchen, denen die erwähnten Anforderungen erlassen werden, sind genannt: Wöllstadt, Mörlen, Brungisheim zum Hause Frankfurt gehörig, Marburg, Kirchen, Balberg, Reichenbach und Erfurt zum Hause Marburg gehörig.

⁴⁾ Urf., dat. Sonnt. nach Laurentii 1497 bei Jaeger III. 180.

den Schutz und die Beihülfe des Erzbischofs von Mainz als seines besten Schirmherrn zu suchen¹⁾.

Auch in der Reihe der Erzbischöfe von Trier fand der Orden schon von den frühesten Zeiten an eine große Zahl von Freunden und Gönnern. Als solcher bewies sich der Erzbischof Dietrich II., ein Graf von Wied, im Jahre 1216 schon dadurch, daß er das bei der S. Florins-Kirche zu Koblenz gegründete Hospital, um es zu seiner ursprünglichen mildthätigen Bestimmung zurückzuführen, mit allen seinen Besitzungen und Einkünften dem Orden überwies und somit das erste Deutsche Ordenshaus am Rheinstrom, das Haupt- haus der dortigen Ballei gründete²⁾. Und er pflegte und schützte diese seine Stiftung bis an sein Lebensende, denn noch im Jahre 1241 sprach er gegen alle diejenigen den Bann aus, welche Schenkungen oder Almosen, die dem Hospital des Hauses zu Koblenz verliehen worden, ihm vorenthalten oder unrechtmäßig sich anmaßen würden³⁾. Auch sein Nachfolger, der Erzbischof Arnold II. von Hsenburg, sah mit Wohlgefallen die ritterliche Stiftung empornwachsen, bestätigte dem Hause zu Koblenz, unter rühmlicher Anerkennung der Verdienste des Ordens in göttlichen und menschlichen Dingen, den Besitz des Patronats zu Herborn und Nieder-Zeuenheim und förderte auch sonst noch des Ordens Interesse⁴⁾. Der ihm folgende Erzbischof Heinrich II. von Binstingen wollte ihm dadurch einen Beweis seiner Gunst geben, daß er allen denen, welche an gewissen Festtagen die Ordenskirche mit Gebet und wahrhafter Vereuung ihrer Sünden besuchen würden, einen Ablass von vierzig Tagen ertheilte⁵⁾. In gleicher Weise bewiesen ihm der Erzbischof Balbain, Graf von Luxemburg⁶⁾, und sein Domcapitel ihre geneigte Gesinnung unter andern auch damit, daß sie demselben Hause zu seiner Erweiterung in der Stadt eine Hofstätte zuwiesen, mit der Verpflichtung des Convents, an gewissen Tagen für den verstorbenen Kaiser Hein-

¹⁾ Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horned Mont. nach Mathäi 1513 bei Jaeger IV. 19.

²⁾ Günther II. 121. Hennes 22—24.

³⁾ Urk. bei Hennes 113. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

⁴⁾ Hennes 144. 146.

⁵⁾ Hennes 240.

⁶⁾ Er war es auch, der von dem Orden sprach als *de illo maxime stabilitatis et probitatis horto, cuius religionis et bone vite fama redolens, longe lateque per orbem miro et suavi odore diffunditur.*

rich VII., des Erzbischofs Bruder, seine Vorgänger und ihn selbst nach seinem Tode ein feierliches Seelenamt zu halten¹⁾). Außer mehreren andern Begünstigungen, die er dem Hause zu Koblenz in den Jahren 1334 und 1354 bis in die letzten Tage seines Lebens ertheilte²⁾), bestätigte er als Reichs-Erzkanzler auch alle vom Kaiser Ludwig IV. dem Hause zu Mergentheim zugewiesenen Vorrechte und Freiheiten³⁾), wie denn in gleicher Weise sein zweiter Nachfolger, der Erzbischof Runo II. von Falkenstein die vom Kaiser Karl IV. demselben Hause verliehenen Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame auch seiner Seits nach des Kaisers ausdrücklichem Wunsch bestätigte⁴⁾). So haben die Erzbischöfe von Trier das Haus zu Koblenz und mit ihm die ganze Ballei beinahe zwei Jahrhunderte hindurch gehegt und gepflegt. Im Verlaufe des 15ten Jahrhunderts aber, als die Ballei durch Schuld ihrer Verwalter immer mehr in so tiefen Verfall gerieth, scheint der Eifer und die Theilnahme der Erzbischöfe für sie mehr und mehr erkaltet zu sein. Davon zeugt auch schon der Streit des Deutschmeisters Reinhard von Meiperg mit dem Erzbischof Johann II., einem Markgrafen von Baden, wegen dessen Subsidiens- und Steuerforderung von allen in seinem Stift befindlichen Ordenshäusern und Personen, womit er der Freiheit des Ordens offenbar entgegentrat. Der Deutschmeister, der sie ihm verweigerte, mußte ihm erklären: er habe nicht erwartet, daß von ihm sogar des Ordens Freiheit sollte angefochten werden; die Sache betreffe nicht ihn allein, sondern alle benachbarten Stifte. Gehe der Erzbischof mit einem solchen Beispiele voran, so würden andere nachfolgen. Er möge davon abstehen, „der Urheber einer so nachtheiligen Sache zu sein, der er (der Deutschmeister) sich nothwendig widersetzen müsse“⁵⁾). Wir wissen nicht, welchen Ausgang dieser Streit genommen habe; indessen finden wir doch, daß es eben dieser Erzbischof war, der dem Hause Koblenz, um es aus seinem tiefen Verfall wieder mehr emporzuheben, eine besondere Hausordnung vorschrieb, mit dem Befehl, sie fest und unverbrüchlich so lange

¹⁾ Hennes 367. 368.

²⁾ Hennes 395. 408. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

³⁾ Jaeger II. 54.

⁴⁾ Jaeger II. 130.

⁵⁾ Schreiben des Deutschmeisters, dat. Hornet Mont. nach Invocavit 1481 im Arch. zu Koblenz.

zu beobachten, bis der Hochmeister anders verfügen werde¹⁾. Er durfte wohl in dieser Zeit auch mit Fug und Recht in die innern Verhältnisse des Ordens eingreifen, denn noch späterhin wurde es ausdrücklich anerkannt, daß „die Landkomthure von Koblenz und Lothringen von jeher den Erzbischof von Trier als ihren Landesfürsten, Schirmherrn und Ordinarius betrachtet hätten“²⁾.

In gleicher Weise konnte der Orden auch unter den Erzbischöfen von Köln viele Gönner und Beschützer zählen. Der Erzbischof Engelbert I., ein Graf von Berg, war einer der ersten Fürsten, die den Ordensbrüdern Zollfreiheit auf dem Rhein für den Transport ihres Weins gewährten³⁾. Sein zweiter Nachfolger Konrad I. Graf von Hochstaden gab dem Orden nicht nur dadurch einen Beweis seiner ganz besondern Zuneigung, daß er denen, welche die Ordenskirchen zu Utrecht und Scalunen an gewissen Festen mit spendenden Händen besuchen würden, ein Jahr Ablass und denen, die ihrem Gottesdienst an andern Tagen mit Andacht beiwohnten, vierzig Tage zusicherte⁴⁾, sondern er bethätigte seine Gunst auch noch dadurch, daß er dem Orden in Anerkennung seiner Verdienste im Kampfe gegen die Feinde des Glaubens und in der Pflege der Armen und Kranken das ihm erblich zugefallene Patronatrecht über die Kirche zu Are verlieh⁵⁾. Und diese seine besondere huldvolle Gesinnung bezeugte er dem Orden auch in seinem letzten Lebensjahre, als er ihm das Patronat der Kirche zu Wald-Breibbach bestätigte, womit die fromme Gräfin Mathilde von Sahn den Orden zur Unterstützung seiner Brüder in Preußen beschenkt hatte⁶⁾. Daß auch die nachfolgenden Erzbischöfe von Köln, wenn gleich nicht alle in gleichem Maaße, immer geneigte Gesinnungen gegen ihn hegten und gern für sein Gedeihen zu wirken suchten, davon ist nicht

¹⁾ Es ist die früher schon öfter erwähnte Hausordnung im Arch. zu Koblenz. Sie beginnt mit den Worten: In dieser hernachgeschriebenen Weise wollen wir Johann Erwählter und Bestätigter zu Trier, daß man es hinfürter im Deutschen Haus zu Covelenz halten soll.

²⁾ Eine Erklärung aus dem J. 1544.

³⁾ Hennes 72.

⁴⁾ Hennes 130.

⁵⁾ Urf., dat. in die b. Lamberti 1256.

⁶⁾ Urf. vom J. 1261 bei Hennes 171: Nos ob specialissimum favorem, quem ad ordinem vestrum gerimus, dictam collationem ratam habemus et gratam.

nur der Umstand Beweis, daß sie stets mit zu den Conservatoren der Rechte und Freiheiten des Ordens gehörten, sondern auch beständig einen Priesterbruder desselben zu ihrem Almosenier und Kaplan erkoren. Ihm vertrauten sie gern ihre geheimen, wichtigen Botschaften an fürstliche Höfe an und er rühmt sich nicht selten der besondern Gunst, deren er sich nicht nur selbst, sondern der ganze Orden beim Erzbischof zu erfreuen habe. Diese Gesinnung bethätigte auch noch der Erzbischof Dietrich II., Graf von Mörs, durch seine vielfachen Bemühungen theils in den Streithändeln des Ordens mit dem betrügerischen Abenteuerer Hans David vor den Femgerichten¹⁾, theils in dem Zwist des Hochmeisters mit dem Deutschmeister im Jahre 1439, den er auf alle Weise auszugleichen suchte²⁾, „weil“, wie er erklärte, „er immer ein Gönner und Mitbruder des Ordens wäre, wie es die Ordensbrüder auch alle Zeit gegen seine Vorfahren gewesen seien.“

Wenn noch am Ende des 13ten Jahrhunderts der Bischof Bernhard von Padua erklärte: der Deutsche Orden müsse um so billiger ungleich mehr Freiheiten als andere genießen, weil seine Ritter als neue Makkabäer Leib und Leben dem heiligen Dienst der Kirche opferten³⁾, so darf man schon von selbst erwarten, daß er auch unter den Deutschen Bischöfen, obgleich ihm in früherer Zeit ein großer Theil derselben feindlich gegenüber stand, doch noch manchen Freund und Gönner fand. In ihrer Reihe zeichneten sich die Bischöfe von Würzburg immer am meisten vor allen aus. Der in Kunst und Wissenschaft kenntnißreiche, geschäftsgewandte Konrad I., der, wie uns berichtet wird, den Orden vor Accons Mauern hatte entstehen sehen⁴⁾, soll es auch gewesen sein, auf dessen Verwendung der Papst Cölestin III. und dessen Nachfolger ihn bestätigten⁵⁾. Sein Nachfolger Bischof Otto I. eröffnete dann den Ordensbrüdern auch den ersten Eintritt in die Stadt Würzburg, indem er ihnen ein am Main nahe am Schottenkloster liegendes Haus und mit des

¹⁾ Vgl. Voigt die Westphäl. Femgerichte in Beziehung auf Preußen S. 7 ff.

²⁾ Voigt Geschichte Preußens VII. 742.

³⁾ Elben Sammlungen für die Geschichte des Hoch- und Deutschmeisterthums S. 124. Eine Urkunde ähnlichen Inhalts vom Bischof Johannes von Padua, dat. Paduae exeunte Junio 1263 im Ord.-Arch. zu Wien.

⁴⁾ Als Bischof von Würzburg kann Konrad im Jahre 1190 nicht mit im Morgenland gewesen sein; vgl. Voigt Gesch. Preuß. II. 646.

⁵⁾ Vitriar. Illustrat. II. 922. Fries Würzb. Chron. I. 277.

Kaisers Genehmigung die Höfe schenkte, welche einst des letztern Vater und Großvater gehört hatten¹⁾, wie er denn auch nachmals diese Stiftung des dortigen Komthurhauses durch mancherlei Einkünfte und Besitzungen mehr und mehr emporhob²⁾ und die Schenkungen und Uebertragungen, womit es andere Wohlthäter in seinem Sprengel, besonders die so freigebig spendende Familie von Hohenlohe bereicherten, stets bereitwillig bestätigte³⁾. In gleicher Weise überließ Bischof Dietrich von Homburg auf Bitten Gottfrieds und Konrads von Hohenlohe dem Orden den dem Stift Würzburg zugehörigen Zehnten zu Mergentheim⁴⁾, sowie auch sein Nachfolger Bischof Hermann I. von Lobdenburg sich so oft als Freund und Gönner des Ordens bewies⁵⁾, daß der Hochmeister und der Deutschmeister gern ins Mittel traten, um einen zwischen ihm und dem Grafen Poppo von Henneberg obwaltenden Streit auszusöhnen. Nicht minder günstig zeigte sich dem Orden der Bischof Berthold II. Graf von Sternberg, denn als im Jahre 1279 die Ordensbrüder in Münnerstadt mit den dortigen Augustiner-Mönchen wegen deren Uebergriffe in die Parochial- und kirchlichen Rechte in Streit geriethen, wies er die letztern durch schiedsrichterlichen Spruch in die Grenzen ihrer Privilegien zurück und drohte ihnen mit Bann und Interdict, wenn sie dem Spruch nicht Folge leisten würden⁶⁾.

Auch im 14ten Jahrhundert zeichneten sich die Bischöfe von Würzburg durch ihre Gunst und Zuneigung gegen den Orden vor allen aus. Andreas von Gundelfingen und Wolfram von Grumbach beschenkten ihn für die Dienste, die er ihnen und ihren Vorgängern geleistet, mit Patronatrechten über Kirchen in ihrem Sprengel⁷⁾.

¹⁾ Monumenta Boica XXX. 121. Hennes 70. Lang II. 99. Fries a. a. O. I. 311.

²⁾ Lang II. 135. Jaeger I. 13. 14.

³⁾ Hennes 44. Jaeger I. 4. 5. 7. 8. 10. Stälin Württemberg. Geschichte II. 554.

⁴⁾ Fries I. 314.

⁵⁾ Lang II. 289.

⁶⁾ Lang IV. 773. 774. Fries I. 398. Am ausführlichsten behandelt diesen Streit Reiningers Münnerstadt und seine Umgebung S. 153 mit urkundlichen Belägen. Der Streit erneuerte sich mehrmals wieder bis zum J. 1401. Vgl. Jaeger I. 82.

⁷⁾ Freyberg VI. 287. Im J. 1329 treten der Deutschmeister und der Komthur zu Würzburg dem Bischof Wolfram das Patronat über die Kirche zu

Den Bischof Otto II. von Wolfsehl ernannte der Papst zum Conservator der Freiheiten und Privilegien des Ordens, ein Beweis, daß er zu diesem in den freundlichsten Verhältnissen stand¹⁾. Bischof Gerhard, ein Graf von Schwarzburg, gestattet dem Deutschmeister, wie er ausdrücklich bemerkt, „aus ganz besonderer Gunst, die er gegen den Orden hegt,“ das Ordenshaus zu Neubronn mit einem Zwinger zu umwehren und genehmigt auch die Vereinigung des Klosters zu Wachbach nebst dessen Gütern mit dem Hause zu Mergentheim²⁾. Fast alle seine Vorgänger übertraf jedoch in seiner großen Liebe zum Orden der Bischof Johannes I. von Egloffstein; er vermittelte nicht nur zur Vermehrung der Mittel für die Ordensbrüder zur Armenpflege die Vereinigung des Nonnenklosters zu Markolsheim und dessen Besitzungen mit dem Hause zu Mergentheim³⁾, sondern er hatte sich auch in vielen andern Fällen dem Deutschmeister so theuer und werth gemacht, daß dieser dem Hochmeister seinen Tod im Jahre 1411 mit den Worten meldete: er habe an ihm nicht bloß einen Bruder, sondern einen wahren Freund und treuen Gönner des Ordens verloren, „der hierauf unserm Orden so gar förderlich und behülflich gewesen, daß wohl zu fürchten ist, wir werden das in kurzen Zeiten baß inne werden“⁴⁾. Zur Zeit seines Nachfolgers Johannes II. brachte weniger dessen Gunst, als vielmehr seine Verschwendungslust dem Orden manche bedeutende Gewinne zu. Er verpfändete zuerst im Jahre 1428 das ihm als eröffnetes Lehen anheimgefallene⁵⁾, in der Nähe von Mergentheim liegende Schloß Neuhaus nebst sieben Dörfern dem Orden für eine Summe von 15,000 Gulden zwar mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung, steigerte aber nach wenigen Jahren durch neue Anleihen

Hofeld ab propter diversas promotiones et plurima beneficia ipsis praecipuo circa tuitionem et defensionem domorum dicti ordinis in Herbipol. dioecesi constituta et alia in Balya Franconiae per dominum Wolframum episcopum Herbipol. impensa. Lang VI. 287.

¹⁾ Urf. des Bischofs, dat. Herbipol. V. Idus Julii 1342 im Arch. zu Königsberg.

²⁾ Urf. bei Jaeger II. 118. 157. 16.

³⁾ Urf. bei Jaeger III. 12.

⁴⁾ Schreiben des Deutschmeisters, dat. Ellingen Freitag am T. Barbara 1411.

⁵⁾ Es war früher Eigenthum der Herren von Hohenlohe und Lehen des Stiffts Würzburg.

die Pfandsumme bis auf 18,500 Gulden. Die Stiftsunterthanen brachten nun zwar, um die Burg wieder einzulösen, diese Summe durch eine Steuer auf; allein der Bischof vergeudete sie abermals, mußte die Wiedereinlösung aufgeben und die Burg mit ihren Besitzungen fiel nunmehr als Eigenthum dem Orden zu¹⁾. Späterhin sprach er wiederum aus Geldnoth, wie es aber freilich hieß, aus besonderer Erkenntlichkeit für viele Verdienste, die sich der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim um ihn und sein Stift erworben, zwölf Kirchen und Stiftsgüter des Ordens in seinem Sprengel von dem ihm zu leistenden Zehnten, über den eine Zeitlang Streit zwischen ihnen obgewaltet, gegen Entrichtung einer gewissen Ablösungssumme frei²⁾. Unter seinem Nachfolger Sigismund, Herzog von Sachsen, der den bischöflichen Stuhl im Jahre 1440 bestieg, war der Orden nahe daran, das ganze Stift Würzburg in seine Hände zu bekommen. Vieljährige Kriegsdrangsale hatten es in dem Maaße zerrüttet und mit einer solchen Schuldenlast überhäuft³⁾, daß die Stiftsherren, die ohnedies mit ihrem Bischof in Fehde lebten, gänzlich verzweifeln, es je wieder in einen geordneten Zustand bringen zu können. Sie boten daher dem Orden die Abtretung des ganzen Stifts mit allen Länden und Leuten unter der Bedingung an, daß er die Schulden übernehme, jedem von ihnen ein angemessenes Leibgebing auf Lebenszeit zusichere und darüber die kaiserliche Bestätigung auf seine Kosten auswirke. Der Deutschmeister erbat sich einige Bedenkzeit. Mittlerweile aber trat der berühmte Syndicus zu Nürnberg Doctor Gregor Heimburg, von der Sache unterrichtet, in der Mitte der versammelten Kapitularen mit den ernstesten Worten auf: Sie sollten nicht, als hätten sie allen männlichen Muth verloren, in verzagter, weibischer Schwachheit das herrliche Stift der Schulden wegen an eine fremde Herrschaft bringen, sondern alle Kraft zu seiner Erhaltung aufbieten. Das ermutigte die Verzagten wieder und es wurde nicht nur das Anerbieten alsbald zurückgenommen,

¹⁾ Urf. vom J. 1428 bei Jaeger III. 51. Fries I. 727.

²⁾ Urf. vom J. 1438 bei Jaeger III. 71.

³⁾ Schon in der ebenerwähnten Urf. vom J. 1438 heißt es: cum propter varias guerras, necessitates aliasque iustas causas, quibus patria et dominia ecclesie Herbipolensis sepius pro dolor involvuntur, ob quorum defensionem, tutelam et conservationem utriusque sexus hominum tam ecclesiasticorum quam secularium nostre ditioni subiectorum maxima et gravia onera et expensas dietim subire coguntur etc.

sondern auch die vom Bischof Johann II. und dem Domkapitel an den Orden verpfändete und ihm schon fast anheimgefallene Stadt Ochsenfurt sofort wieder eingelöst, wozu die Herzoge von Sachsen die Pfandsumme von 6300 Gulden vorschossen¹⁾. Indes waren doch die Zeiten der Gunst für den Orden auch im Bisthum Würzburg nunmehr meist vorüber. Zeigte auch der Bischof Rudolf II. von Scherenburg zuweilen noch einiges Interesse für des Ordens Sache, so kam er doch mit dem Deutschmeister dadurch bald in Streit, daß er, ungeachtet der Befreiung der Mergentheimer Bürger von fremden Gerichten²⁾, dennoch mehrmals solche vor das herzogliche Landgericht von Franken vorladen ließ und somit den Deutschmeister nöthigte, mit einer Anklage gegen ihn beim Kaiser aufzutreten, der dem Bischof diesen Eingriff in des Ordens Freiheit ernstlich untersagte³⁾. Da dieser indes das Verbot nicht achtete und der Deutschmeister wegen neuer Vorladungen beim Kaiser abermals klagbar erschien, so schärfte dieser nicht nur seinen Befehl, sondern lud auch den Bischof unter Androhung einer namhaften Strafe im Fall der Widerseßlichkeit vor sein kaiserliches Gericht⁴⁾. Und noch war dieser Streit nicht beendet, als der Bischof einen andern erhob, indem er das Recht behauptete, von den in seiner Diöcese liegenden Kirchen, Pfründen und Kaplaneien des Ordens eben so wie von andern Geistlichen seines Sprengels geistliche Steuern, Zehnten und Subsidien fordern zu können. Der Pfalzgraf Friedrich vom Rhein legte den Zwist endlich dadurch bei, daß er den Bischof bewog, auf seine Forderung für seine Lebenszeit Verzicht zu leisten⁵⁾.

Auch unter den andern Bischöfen Deutschlands fand der Orden hie und da manchen Freund und Gönner. Die Bischöfe Egbert von Bamberg, Graf von Andechs, und Otto von Passau zeigten sich stets bereit, wenn sie die Vermehrung des Besitzes des Ordens oder die

¹⁾ Fries I. 750—751. 758.

²⁾ Schon im J. 1363 bestätigte Graf Heinrich von Schwarzburg, Herr zu Arnstadt, als kaiserl. Hofrichter der Stadt Mergentheim das *ius de non evocando cives Mergentheimenses ad forum alienum*. Jaeger V. 1363.

³⁾ Urf. des Kaisers Friedrichs III., dat. Neustadt am Pfingsttag vor S. Augustini 1472 bei Jaeger III. 137.

⁴⁾ Urf. des Kaisers, dat. Ulm am 19. Juni 1473 bei Jaeger III. 139.

⁵⁾ Urf. des Pfalzgrafen Friedrich, dat. Heidelberg Mittwoch nach Mariae concept. 1472 bei Jaeger III. 138.

Uebertragung eines Patronats befördern konnten¹⁾. Der vormalige Bischof Albert II. von Regensburg, der Große genannt, ertheilt als Kreuzprediger in Deutschland allen denen, welche die Ordenskirche in Frankfurt an gewissen Heiligen-Tagen besuchen würden, vierzig Tage Ablass²⁾. Es gab überhaupt wohl kaum ein Ordenshaus in Deutschland, welches nicht von einem Bischof und häufig auch von einer größern Zahl sich solcher Indulgenzbrieife zu seiner Unterstützung zu erfreuen gehabt. So brachte ein solcher vom Bischof Degenhard von Augsburg dem Ordenshause zu Messingen wohl manche erfreuliche Beihülfe zu einem sehr kostspieligen Bau, den es nicht aus eigenen Mitteln vollenden konnte³⁾. Einer seiner Vorgänger, der Bischof Hartmann, Graf von Dillingen, war ja einer der Ersten, die dem Orden den freien Weinverkauf in ihren Städten erlaubten⁴⁾. Und auch unter seinen Nachfolgern zählte der Orden noch manchen Gönner, so den Bischof Heinrich III. von Schöneck, der dem Komthur zu Donaunwörth die getreuen Dienste, welche dieser dem Hochstift geleistet, bereitwillig durch Uebergabe eines ansehnlichen Zehnten zur Förderung des Gottesdienstes zu vergelten suchte⁵⁾; desgleichen dessen Nachfolger den Bischof Marquard I. von Randeck, der es bei der Ueberweisung des Patronatrechts über die Kirche zu Schneidheim an das Haus zu Mergentheim mit inniger Freude aussprach, daß er in solcher Weise zeigen könne, wie hoch er die Verdienste des Ordens um die Kirche und in der Pflege der Armen und Kranken schätze⁶⁾. Auch unter den Bischöfen von Speier trat im 14ten Jahrhundert zuweilen ein dem Orden zugewandter Gönner hervor. So verglich einst zu seinen Gunsten der Bischof Gerhard, ein Graf von Ehrenberg, einen Gütertausch zwischen dem Deutschmeister Wolfram von Nellenburg und den Johannitern in der Gegend von Mergentheim, wodurch dem Deutschen Orden mancher Vortheil zuwuchs⁷⁾. Sein zweiter Nachfolger, der Bischof Adolf, ein Graf von Nassau, beschenkte ihn mit der Zollfreiheit bei dem

¹⁾ Hennes 36. 176.

²⁾ Böhmer Cod. diplom. Frankf. 129.

³⁾ Orig.-Urf. vom J. 1307 im R.-Arch. zu München.

⁴⁾ Bestätigungs-Bulle des Papstes Honorius IV., dat. Romae VIII. Cal. Nov. p. a. I. im Arch. zu Königsberg. Jaeger I. 84.

⁵⁾ Freyberg VII. 272.

⁶⁾ Urf. vom J. 1363 bei Jaeger II. 122.

⁷⁾ Urf. vom J. 1359 bei Jaeger II. 114.

Zollamte Gernsheim für alle Güter des Hauses zu Koblenz¹⁾. Ein langwieriger Streit, der späterhin wie anderwärts so auch im Bisthum Speier wegen der vom Bischof Reinhard verlangten Steuern, Zehnten und Subsidien von den in seinem Sprengel liegenden, dem Orden einverleibten Pfarrkirchen zwischen ihm und dem Deutschmeister Jost von Benningen mehrere Jahre obwaltete, wurde endlich nach langen Mühen dahin vermittelt, daß der Bischof auf sein behauptetes Recht für seine Lebenszeit mit der Bedingung Verzicht leistete, daß die Ordenspfarren jeder Zeit, wenn der Bischof von „seiner Pfaffheit“ Zehnten, Subsidien und Contribution hoch oder niedrig einfordere, insgesamt nie mehr als neun Gulden entrichten sollten, jedoch mit der Verpflichtung, bei den vom Bischof angeordneten Visitationen die gewöhnlichen sogenannten Procurationen zu liefern²⁾. Unter den Bischöfen von Utrecht gab im 13ten Jahrhundert besonders Otto III., ein Graf von Holland, dem Orden bei mehreren Gelegenheiten Beweise seines Wohlwollens, so durch die Bewilligung von Zollfreiheit für hundert Faß Wein und andere Gegenstände durch sein ganzes Land, desgleichen durch die Uebergabe einer in seinem Sprengel liegenden Kirche mit allem, was ihr gehörte, gegen eine jährliche Rente, und jene Zollfreiheit erneuerte auch sein späterer Nachfolger Bischof Guibo, Graf von Hennegau, in seinem bischöflichen Bezirk³⁾.

Neben diesen Freunden und Gönnern fehlte es aber unter den Bischöfen Deutschlands auch nicht an Gegnern des Ordens, die seinen Privilegien und Freiheiten oft mit allerlei Anforderungen entgegentraten. Der Orden wich zwar so viel nur irgend möglich den lästigen Streitigkeiten mit der hohen Geistlichkeit gern aus und suchte ihnen vorzubeugen, wie er z. B. in Marburg bei der Einrichtung eines Begräbnißplatzes bei einer ihm zugehörigen Kapelle bewies⁴⁾. Sie und da opferte er sogar, um ein friedliches Verhältniß nicht zu stören, ein Recht lieber auf. Als unter andern schon im J. 1389 der Bischof Friedrich IV. von Eichstädt, ein Graf von Dettingen,

¹⁾ Urk. vom J. 1373 bei Hennes 419.

²⁾ Urk. der Vermittler vom J. 1448 bei Jaeger III. 88. Dieser Vertrag wurde in gleicher Weise zwischen dem Deutschmeister Dietrich von Cleen und dem Bischof Georg von Speier bei der zwischen Beiden herrschenden freundlichen Gesinnung im J. 1518 wieder erneuert. Jaeger IV. 28.

³⁾ Hennes 112. 117. 432.

⁴⁾ Guden. IV. 1012.

auch die in seinem Bisthum liegenden Ordenskirchen und Kapellen mit einer Steuer belegte und es darüber zum Streit kam, gab der Deutschmeister nach, daß dem Bischof, mit dem er das freundliche Verhältniß nicht unterbrechen mochte, die Steuer entrichtet werden möge, jedoch unbeschadet der Freiheiten des Ordens¹⁾. Mit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts aber wiederholten sich solche Anforderungen und Eingriffe in die Rechte und Privilegien des Ordens immer mehr und mehr. So lagen der Deutschmeister und der Landkomthur im Elsaß mit dem Bischof Otto III. von Costnitz, einem Markgrafen von Hochberg, lange Zeit in Streit, weil dieser in seinem Sprengel keinen vom Landkomthur für die dem Orden einverleibten oder ihm zugehörigen Patronatskirchen ihm präsentirten Priesterbrüder oder weltlichen Priester ohne Entrichtung der Früchte des ersten Jahres oder der Annaten zur Beisorge kommen lassen wollte. Auf die Klage des Landkomthurs und die Vorstellung des Hochmeisters, daß dies eine Beschränkung der Freiheiten des Ordens sei, vereinigte man sich endlich dahin, daß nur von den in der Costnitzer Diöcese mit der Seelsorge versehenen, seit 41 Jahren mit dem Orden vereinigten und incorporirten Kirchen, worüber dieser das Patronat habe, sonst aber von keinen, bei entstandenen Vacanzen die präsentirten Rectoren oder Vicarien dem Bischof die ersten Früchte oder Annaten fortan zu entrichten verpflichtet sein sollten²⁾.

Am langwierigsten aber, lästigsten und zugleich auch kostspieligsten waren für den Orden die Streitigkeiten mit der hohen Geistlichkeit in der Vallei an der Etsch. Nicht weniger als elf Bischöfe dehnten früher ihre geistliche Oberhirtenschaft über das kleine Tirol aus. Von Westen her reichte die Gränze des bischöflichen Sprengels von Chur über das ganze Vintschgau bis in die Gegend von Meran. In Nord-Tirol waren mehrere bedeutende Thäler und Gebiete unter die Bischöfe von Augsburg, Freising und Chiemsee vertheilt. Im Osten stand der an der Gränze von Salzburg gelegene Theil des Landes unter dem Erzbischof von Salzburg, während ein Theil des Ober-Pusterthals dem Bischof von Gurk zugehörte. Endlich dehnten sich noch im Süden die Diöcesen Feltre, Padua und Verona in die Welschen Confinien aus, während die beiden Fürsten-

¹⁾ Freyberg X. 246.

²⁾ Urf. vom 20. Aug. 1420 bei Jaeger III. 39.

thümer Brixen und Trient in der Mitte lagen¹⁾. Kein Wunder, daß der Orden mit mehreren dieser Bischöfe in feindselige Berührungen kam. Früherhin zwar scheint er mit den Erzbischöfen von Salzburg, die mit zu den Conservatoren der Privilegien des Ordens gehörten, meist in sehr freundlichen Verhältnissen gestanden zu haben. Der Erzbischof Friedrich III. von Leibnitz weiß ihm nicht genug Lob zu spenden²⁾. Späterhin aber kam der Landkomthur von Oesterreich mit dem Erzbischof Friedrich IV. von Salzburg, Grafen von Schaumburg, wegen dessen Eingriffe in die Freiheiten und Rechte des Ordens in Streit, wandte sich deshalb klagbar an den Kaiser und dieser rieth ihm selbst, den Erzbischof ohne weiteres mit dem Rechte vorzunehmen, was auch geschah, denn der Kaiser hatte versprochen, er werde den Orden jeden Falls bei seinen Freiheiten handhaben³⁾. Allein der Streit zog sich dennoch auch unter den beiden nachfolgenden Erzbischöfen bis ins Jahr 1499 hin. Da trug der Röm. König Maximilian dem Meister des S. Georgs-Ordens auf, die Parteien zu verhören und wo möglich ihren Zwist gütlich beizulegen, wo nicht, das Resultat des Verhörs zur weiteren Verhandlung der Sache an die Regenten nach Wien zu berichten⁴⁾. Der Erzbischof Leonhard aber ging in seiner Erbitterung bald so weit, daß er in einer Streitsache des Landkomthurs von Oesterreich mit der Stadt Friesach über das dortige Ordenshaus, obgleich im Prozeß schon ein dem Orden günstiges Urtheil gesprochen war, den Landkomthur und die Ordensleute ohne weiteres in den Bann erklären ließ, trotz des päpstlichen Privilegiums, welches den Orden vor einer solchen Strafe schützte. Der Landkomthur nahm zwar zur Aufrechthaltung des Richterspruchs die Hülfe des Röm. Königs in Anspruch und sandte ihm eine Abschrift der Excommunication zu; allein auch dieses scheint keinen Erfolg gehabt zu haben, denn nach einem Beschluß der Kom-

¹⁾ Hartwich Briefe aus Tirol 476.

²⁾ Er sagt von den Ordensbrüthern: *Inter ceteros religiosos illi non modicum merentur habere favorem, qui relicto seculi labentis amore et signo salutifere crucis assumpto contra eiusdem crucis inimicos continua bella gerunt et abnegantes semetipsos ut fidem Christi amplificent non dubitant intrepide sanguinem suum fundere et mortis subire discrimen.* Urf. vom J. 1318 im Diplom. von Genghofen im R.-Arch. zu Stuttgart.

³⁾ Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Friesach am Palmstage 1492 im Arch. zu Königsberg.

⁴⁾ Schreiben des Röm. Königs, dat. Mittw. nach Assunt. Mariä 1499.

thure im Jahrkapitel 1500 begab sich der Landkomthur nach Rom, um die Sache gegen den Erzbischof am päpstlichen Hofe weiter zu betreiben ¹⁾).

Noch länger dauerten die Streitigkeiten mit den Bischöfen von Brixen, Chur und Trient ²⁾). Mit dem von Brixen Ulrich I. begannen sie schon im Jahre 1412 theils über die Einkünfte des Erledigungsjahres von Pfarren des Ordens und das Präsentations- und Patronatsrecht, in welche man sich, wie es scheint, Eingriffe erlaubt, theils wegen einer Steuerforderung, welche der Bischof an die Ordenspfarre zu Sterzing richtete, von ihr aber verweigert wurde ³⁾). Sie erneuerten sich wieder im Jahre 1419. Da schrieb der Landkomthur an der Etsch dem Hochmeister: „Wir leiden große Beschwerden von den Bischöfen von Brixen und Chur und besorgen es auch von dem von Trient, weil er fast mager ist auf den Rippen und sich sehr verzehrt hat. Wenn wir uns berufen auf unsere Privilegien, daß wir gefreit seien vom päpstlichen und kaiserlichen Stuhl, daß wir niemand Steuer, Zehnten oder Schatzung geben sollen, so sprechen unsere Herren und Bischöfe: sie heischen von unsern Häusern nichts, sondern von unsern Pfarrkirchen, an denen doch aber dieser armen Häuser Gedeihen und Verderben liegt“ ⁴⁾). Allein auf die darauf erfolgte Bitte des Landkomthurs, dafür zu sorgen, daß die Ballei von der Steuerforderung der Bischöfe befreit werde, antwortete der Hochmeister nur: „Ihr wisset, daß wir solchen Gebrang nicht leiden und nicht gelitten haben; sondern was euch in der Weise jeztund beschwert, das hat fast andere Balleien in Deutschen Landen

¹⁾ Ueber den Ausgang des Streits sind wir nicht unterrichtet. Eine Anzahl von Schreiben des Landkomthurs aus den J. 1499 und 1500 im Archiv zu Königsberg. Er klagt in dem einen: „Sie drohen, das Deutsche Haus zu räumen und abzubrechen, das Volk zu fahen, zu ferkern und in anderer Weise zu gewältigen, als sie es denn etlichen bewiesen haben. Sie wissen meine und dieser Ballei Armuth und Unvermögen wohl und daß ich einer Gewalt zu widerstehen nirgends behaust bin und ist meine größte Betrübniß, daß unser hochwürdig, löblicher Orden von solchen Leuten also verachtet und verspottet soll werden und ich das nicht wenden kann.“

²⁾ Die Streithändel mit den Bischöfen von Trient und Chur begannen schon unter Papst Urban IV. 1261 und 1263.

³⁾ Koch Beiträge zur Geschichte des D. Ordens in Tirol im Archiv für Kunde Oesterreich. Geschichts-Quellen II. 69. 76.

⁴⁾ Schreiben des Landkomthurs Georg Eglinger vom J. 1419 im Archiv zu Königsberg.

vor Zeiten auch beschwerlich übergegangen, die immer gute Beschützung haben mit Freiheiten und Privilegien" ¹⁾. Der Streit mit dem Bischof Alexander von Trient theils wegen Steuerforderungen, theils wegen „Raub, große Schmach und Schaden, die er der Ballei wider alles Recht und Freiheit des Ordens angethan“, theils auch wegen einer einträglichen Kirche, die er der Ballei entziehen wollte, dauerte vom Jahre 1423 bis zum Jahre 1430. „Verliert der Orden den Proceß,“ schrieb der Landkomthur, „so wären wir arme Leute in dieser Ballei, wir können dann keinen Zins mehr zahlen und die Ballei aller unserer Freiheiten und Privilegien beraubt, wird dann dem Bischof eigen.“ Er wurde gewonnen; das im Jahre 1430 erfolgte Urtheil der päpstlichen Kammer sprach dem Orden gegen den Bischof das Recht zu und befreite ihn von allen Abgaben, Spolien, Beisteuern und Hülfsgeldern. Auch die Sentenz wegen Wegnahme von Wein und andern Gütern fiel gegen den Bischof aus ²⁾.

Diesem Streit folgte bald ein anderer mit dem Bischof Johann IV. von Chur. Es handelte sich um einen Priesterbruder, dem der Landkomthur die Pfarre zu Slanders im Bisthum Chur genommen und sie einem andern gegeben hatte, welchem der Bischof aber die Seelsorge nicht ertheilen wollte, theils weil er behauptete, die Untersuchung gegen den entlassenen Priesterbruder und dessen Bestrafung habe ihm und nicht dem Orden gebührt, theils auch forderte er die erste halbe Frucht der erledigten Pfarre und 300 Gulden als Steuer, wobei er erklärte: er wolle wohl tausend Gulden daran setzen, um den Orden in seinen Gehorsam zu bringen. Es wurde ihm natürlich Alles als den Freiheiten des Ordens widerstehend verweigert und man appellirte an den Papst, denn alle Privilegien des Ordens über seine Freiheit von aller bischöflichen Gewalt, die der Landkomthur dem Bischof mittheilte, und sechs päpstliche Bullen, woraus er ihm bewies, daß der Orden nur dem Papst und keinem Bischof unterworfen sei, auch keiner von ihm Steuern zu fordern oder über ihn und seine Pfarren zu gebieten habe, blieben unbeachtet. Da der Bischof sogar so feck war, den eingesetzten Prie-

¹⁾ Schreiben des Hochmeisters vom J. 1420 im Arch. zu Königsberg.

²⁾ Schreiben des Landkomthurs an der Etsch vom Jahre 1428 und 1430. Koch a. a. O. 70. 75. Die Kirche, welche der Bischof der Ballei entziehen wollte, war die zu Lenau, in ihren Zinsen eine der einträglichsten des Hauses zu Bozen.

sterbrüder gefangen zu nehmen und „seine Hand sträflisch an den Orden zu legen“, so war der Landkomthur auch kühn genug, den Bischof in den Ordenskirchen öffentlich in den Bann erklären zu lassen. Die Streitpunkte vermehrten sich noch, als der Bischof sich neue Eingriffe in des Ordens Freiheiten erlaubte¹⁾. Nachdem der Landkomthur fünf Jahre lang theils zu Rom, theils zu Basel nicht ohne bedeutende Kosten processirt hatte, kam es endlich im J. 1437 auf dem Schlosse Fürstenberg zwischen beiden Theilen zu einem Vergleich, wodurch der Landkomthur verpflichtet wurde, dem Bischof wie von Alters her jährlich nur eine bestimmte Summe als Cathedratium zu entrichten²⁾, der Bischof aber nicht berechtigt sein solle, vom Orden weder die ersten Früchte, noch irgend eine Steuer oder Schätzung zu fordern, vielmehr solle er fortan alle Privilegien des Ordens unangetastet lassen. Der Bischof von Brixen erhielt vom Papst den Auftrag und die Vollmacht zur Ueberwachung und Vollstreckung dieses gütlichen Vergleichs³⁾.

Aber nicht blos in der Vallei an der Etsch, auch in andern hatten vielfältige Anforderungen und Eingriffe der Bischöfe in die Freiheiten des Ordens bewiesen, daß die Privilegien zum Theil ebenso unbestimmt und mangelhaft in ihrer Fassung seien, als sie auch einer neuen Bestätigung bedürften⁴⁾. Der Deutschmeister stellte daher im Jahre 1448 dem Hochmeister vor: Es sei sehr nothwendig, die Privilegien des Ordens besser erklären und erläutern zu lassen, besonders in Betreff der Pfarrkirchen und der Ordenspfarrer, die von den Bischöfen mit allerlei Anforderungen bedrängt würden. Die Privilegien besagten nämlich blos, daß die Spitale, Kirchen,

¹⁾ Im J. 1434 schrieb der Landkomthur: „Die beiden Bischöfe von Trient und Thur werden uns ein Haar in dem Haupte nicht lassen.“

²⁾ Nach dem Bericht des Landkomthurs sollte das jährliche Cathedratium 5 Gulden, nach der Angabe bei Koch 70—71 über den Vergleich jährlich 20 Pfund Pseunige Meraner Münze und in Schaltjahren 30 Pfund betragen.

³⁾ Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Bozen Sonntag Invo-cavit 1432 und am L. Georgii 1437 im Arch. zu Königsberg. Koch a. a. O. 70—71.

⁴⁾ Selbst gegen den Erzbischof Dietrich I. von Mainz mußte im J. 1446 wegen dessen Eingriffe in die Rechte des Ordens, wegen verlangter Subsidiën oder Tallien, Collecten, Decimationen und anderer Auflagen, die er vom Ordens-hause zu Sachsenhausen forderte, an den Papst appellirt werden. Instrument. Appellationis vom 25. Nov. 1446 im Arch. zu Sachsenhausen.

Kapellen und Bethäuser, sowie auch Städte und Güter des Ordens nicht beschwert werden sollten. Die Bischöfe aber und ihre Gelehrten verstanden unter dem Worte „Kirchen“ nur diejenigen, bei denen Convente und die heiligen Zeiten gehalten würden. Es sei daher nöthig, in den Privilegien zu sagen: „Pastoreien und Pfarrkirchen, die unser Orden nun hat oder in künftiger Zeit gewinnt.“ Der Orden habe auch keine klare Exemption wie die Johanniter, womit die Pfarrkirchen und Pfarrherren sich der Anforderungen und Beschwernisse rechtlich erwehren könnten. Er habe daher den Procurator in Rom ersucht, eine solche, wie die der Johanniter, in geheim und ohne große Kosten auszuwirken. Im Jahre darauf regte er die Sache von neuem an, indem er dem Hochmeister schrieb: Es bedürfe jetzt mehr als je einer päpstlichen Bestätigung der Ordensprivilegien, um sie besonders gegen die Bischöfe in Anwendung zu bringen, denn diese unterständen sich immer mehr, von ihrer Gewalt und Gerechtigkeit Gebrauch zu machen und die Pfarren und Pfarrer des Ordens wider dessen Privilegien mit Subsidien und Heischungen merklich zu beschweren. Es sei dies um so nöthiger, da die Bischöfe dieser Lande sich auch unterständen, noch besondere Begnadigungen zu erwerben, um damit nicht nur des Deutschen, sondern auch anderer Orden Exemption und Freiheit zu unterdrücken. Es herrschte also, wie wir hieraus ersehen, um diese Zeit in vielen Bischöfen wiederum derselbe dem Orden feindliche Geist, wie im 13ten Jahrhundert. Und er herrschte auch noch späterhin, wie wir an dem Beispiel des Bischofs und der Chorherren von Agram finden, die in einem hartnäckigen Streit dem Orden einen durch einen Grafen von Görz als freie Gabe ihm urkundlich zugeschriebenen und seit 270 Jahren ihm zugehörigen Zehnten in der Ballei Oesterreich entziehen wollten und wegen behaupteter Ansprüche darauf (weil die zehntpflichtigen Orte in ihrem Bisthum lägen) den Hauskomthur zu Mötling nicht nur am Röm. Hofe verklagten, sondern noch eine enorme Entschädigung für ihren bisherigen Verlust forderten. Auch dieser Proceß kostete dem Orden am Röm. Hofe eine sehr bedeutende Summe¹⁾.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die Verhältnisse der in der Nähe der Ordenshäuser liegenden Klöster, so schließen wir aus mehreren Beispielen, daß sie, soweit sie sich berührten, meistens

¹⁾ Die Proceß-Akten vom J. 1514 im Arch. zu Königsberg.

friedlich und freundlich zu einander gestanden haben. So bevollmächtigt die Aebtissin und der ganze Convent eines nahe bei dem Ordenshause zu Ramersdorf liegenden Nonnen-Klosters die Ordensbrüder dieses Hauses, alle dem Kloster unrechtmäßig entfremdeten Güter zurückfordern zu dürfen und ihnen dafür in Allem, so viel sie rechtlich verpflichtet seien, feste Gewährschaft zu leisten¹⁾. Mit dem ebenfalls in der Nähe von Ramersdorf befindlichen Nonnen-Kloster zu Dickirchen gleichen sich die Ordensbrüder dahin aus, daß sie jenem für gewisse ihm zustehenden Rechte jährlich eine verhältnismäßige Summe entrichten. Dagegen soll ein von den Ordensbrüdern zu bestimmender Ordensritter die vom Kloster abhängenden Güter als Erbzinspächter oder „Lehmann“ des Klosters in Empfang nehmen und nach dessen Tode die Ordensbrüder dem Kloster eine sogenannte Curmede stellen und drei Mark Pfennige entrichten, sowie auch einen neuen Erbzinspächter bestimmen, im übrigen aber zu keinen andern Abgaben und Leistungen verpflichtet sein²⁾. Der Propst von Obermünster zu Regensburg vermachte dem Ordenshause zu Regensburg ein Pfund Pfennige als Zins von einem dortigen Hause, mit der Bedingung, daß davon den Ordensbrüdern an gewissen Jahrestagen eine Pietanz ausgerichtet werden solle³⁾. Es gab auch Klöster, mit denen der Orden in Zinspflicht stand. So entrichtete er dem Frauen-Kloster graues Ordens zu Neuburg bei Heidelberg jährlich dritthalb Eimer Wein, eine Heller-, Hühner- und Kapaunen-gülte u. a. von seinen Gütern bei Heidelberg und Weinheim, löste aber späterhin diesen Zins ab⁴⁾. Endlich erwähnten wir früher schon, wie mildthätig sich hie und da Ordenshäuser durch Spenden gegen nahe liegende Nonnen-Klöster bewiesen.

¹⁾ Urf. vom J. 1260 im Arch. zu Sachsenhausen.

²⁾ Urf. der Aebtissin vom J. 1299 im Arch. zu Sachsenhausen. Der Erbzinspächter wird in der Urkunde *essidyota* genannt statt *Emphyteota* oder *Emphiota*, einer, der *iure emphyteutico* oder *per emphyteosim* ein Gut hat. Ueber die Curmede heißt es im Glossar. manuale nach Du Fresne: *Curmedia, servitutis species in Germania, quae eiusmodi erat, ut obeunte aliquo obnoxiae conditionis, dominus ius haberet rem, quam vellet, in illius bonis, verbi gratia equum, vestem, annulum etc. seligere sibi que asserere. Quae species est laudimii seu relevii.*

³⁾ Freyberg VI. 47.

⁴⁾ Urf. vom J. 1404 bei Jaeger III. 5.